

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2018	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. November 2018	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 18	Verordnung über Gebote für Freiflächsolaranlagen (Freiflächsolaranlagenverordnung – FSV)..... <i>FFN 56-11</i>	678
20. 11. 18	Sechste Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz <i>Ändert FFN 305-65</i>	679
13. 11. 18	Sechste Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung <i>Ändert FFN 323-156</i>	696

**Verordnung
über Gebote für Freiflächensolaranlagen
(Freiflächensolaranlagenverordnung – FSV)*)**

Vom 19. November 2018

Aufgrund des § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes außerhalb von Natura-2000-Gebieten dürfen nach Maßgabe des Abs. 2 bezuschlagt werden.

(2) Wird durch einen Zuschlag auf ein Gebot nach Abs. 1 erstmals die Grenze von 35 Megawatt zu installierende Leistung für bezuschlagte Gebote nach Abs. 1 pro Kalenderjahr erreicht oder überschritten, dürfen in diesem Kalenderjahr keine weiteren Gebote nach Abs. 1 bezuschlagt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. November 2018

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und
Landesentwicklung
Al-Wazir

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*)**

Vom 20. November 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 11211 wird als Nr. 11212 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
11212	Beratung vor Antragstellung Schließt sich innerhalb eines Jahres ein Genehmigungsverfahren an, wird die Gebühr bei der Gebühr nach Nr. 1121 bis 11224 angerechnet.	nach Zeitaufwand	

2. In Nr. 11222 wird in Spalte 2 die Angabe „in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ gestrichen.
3. In Nr. 121 wird in Spalte 2 Satz 3 wie folgt gefasst:
„Bei einer Änderungsgenehmigung hinsichtlich der Aktivität der genehmigten Nuklide wird für die zusätzliche Aktivität der Gebührensatz entsprechend ermittelt und halbiert.“
4. In Nr. 121011 wird in Spalte 4 die Angabe „315“ durch „330“ ersetzt.
5. In Nr. 121012 wird in Spalte 4 die Angabe „630“ durch „660“ ersetzt.
6. In Nr. 121013 wird in Spalte 4 die Angabe „1 890“ durch „2 000“ ersetzt.
7. In Nr. 121014 wird in Spalte 4 die Angabe „3 780“ durch „3 960“ ersetzt.
8. In Nr. 121015 wird in Spalte 4 die Angabe „255“ durch „270“ ersetzt.
9. In Nr. 121016 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Aktivität“ die Wörter „mindestens eines Nuklides“ eingefügt und wird in Spalte 4 die Angabe „630“ durch „660“ ersetzt.
10. In Nr. 121021 wird in Spalte 4 die Angabe „255“ durch „270“ ersetzt.
11. In Nr. 121022 wird in Spalte 4 die Angabe „505“ durch „530“ ersetzt.
12. In Nr. 121023 wird in Spalte 4 die Angabe „1 260“ durch „1 320“ ersetzt.
13. In Nr. 121024 wird in Spalte 4 die Angabe „2 520“ durch „2 640“ ersetzt.
14. In Nr. 121025 wird in Spalte 4 die Angabe „5 040“ durch „5 280“ ersetzt.
15. In Nr. 121026 wird in Spalte 4 die Angabe „190“ durch „200“ ersetzt.
16. Nr. 121027 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
121027	bei hochradioaktiven Quellen Durchsatz von mehr als dem Zweifachen der genehmigten Aktivität mindestens eines Nuklides pro Kalenderjahr, zusätzlich zu Nr. 121021 bis 121025		330

*) Ändert FFN 305-65

17. In Nr. 121052 wird in Spalte 4 die Angabe „1 890“ durch „4 000“ ersetzt.
18. In Nr. 12106 wird in Spalte 4 die Angabe „255“ durch „500“ ersetzt.
19. In Nr. 12107 wird in Spalte 4 die Angabe „630“ durch „660“ ersetzt.
20. In Nr. 122081 wird in Spalte 4 die Angabe „35“ durch „60“ ersetzt.
21. In Nr. 122083 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „80“ ersetzt.
22. In Nr. 12209 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „160“ ersetzt.
23. In Nr. 12230 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:
 „Überwachungsmaßnahme im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht (§ 19 des Atomgesetzes)
 Für die An- und Abreisezeit sind insgesamt höchstens zwei Stunden anzusetzen. Die Auslagen für Fahrtkosten sind mit der Gebühr abgegolten.“
24. In Nr. 122311 wird in Spalte 2 die Angabe „(§ 3c UVPG)“ durch „(§§ 7 und 9 UVPG)“ ersetzt.
25. In Nr. 12311 werden in Spalte 3 ein Komma und die Wörter „oder bei interstitieller Brachytherapie je Genehmigungsinhaber“ angefügt.
26. Nr. 12313 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
12313	Nuklearmedizinische Diagnostik	je Prüfung eines von einem Strahlenschutzverantwortlichen eigenverantwortlich verwendeten oder bereitgehaltenen Gerätes	350 bis 2 000

27. In Nr. 1421 wird in Spalte 2 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 werden Gebühren auch von den in § 8 Abs. 1 des Bundesgebührengesetzes bezeichneten Rechtsträgern erhoben.“
28. In Nr. 1422 wird in Spalte 2 nach dem Wort „Anmeldeverfahren:“ folgender Satz eingefügt:
 „Abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 werden Gebühren auch von den in § 8 Abs. 1 des Bundesgebührengesetzes bezeichneten Rechtsträgern erhoben.“
29. In Nr. 1423 wird in Spalte 2 nach den Wörtern „Prüfung einer Anzeige:“ folgender Satz eingefügt:
 „Abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 werden Gebühren auch von den in § 8 Abs. 1 des Bundesgebührengesetzes bezeichneten Rechtsträgern erhoben.“
30. In Nr. 14262 wird in Spalte 2 nach der Angabe „GenTG“ folgender Satz eingefügt:
 „Abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 werden Gebühren auch von den in § 8 Abs. 1 des Bundesgebührengesetzes bezeichneten Rechtsträgern erhoben.“
31. In Nr. 142621 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:
 „Maßnahme der Überwachung (§ 25)
 (Innen- und Außendienst)
 Für die An- und Abreise sind insgesamt höchstens zwei Stunden je teilnehmende Person anzusetzen.“
32. In Nr. 1434 wird in Spalte 2 nach der Angabe „Abs. 3“ die Angabe „und § 13 Abs. 5 Satz 3 und 10“ eingefügt.
33. In Nr. 15 werden in Spalte 2 die Wörter „und Emissionshandel“ gestrichen.
34. In Nr. 15111 wird in Spalte 4 die Angabe „2 000“ durch 2 500“ ersetzt.
35. In Nr. 15112 wird in Spalte 3 die Angabe „1,35“ durch „1,5“ ersetzt.
36. In Nr. 15113 wird in Spalte 3 die Angabe „0,65“ durch „0,8“ ersetzt.
37. In Nr. 1514 werden in Spalte 2 die Wörter „im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens“ gestrichen.
38. Nr. 15141 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
15141	Vorprüfung nach den §§ 7 und 9 bis 12 UVPG, soweit kein Verfahren nach Nr. 15142 durchgeführt wird	nach Zeitaufwand	mindestens 200

39. In Nr. 15142 wird in Spalte 2 die Angabe „oder 3“ gestrichen und wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens 600“ eingefügt.
40. In Nr. 15151 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Verwaltungshelfer“ das Komma und die Wörter „sofern diese auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Kostenschuldners im Genehmigungsverfahren eingesetzt werden.“ gestrichen.
41. In Nr. 1517 wird in Spalte 2 Satz 2 aufgehoben.
42. In den Nr. 15171 und 15172 wird in Spalte 4 die Angabe „600“ jeweils durch „1 000“ ersetzt.
43. In Nr. 15209 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und wird in Spalte 4 die Angabe „390“ gestrichen.
44. In Nr. 152121 werden in Spalte 2 in Satz 2 nach dem Wort „Stunden“ die Wörter „je teilnehmende Person“ eingefügt.
45. In Nr. 15214 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 52a Abs. 1 oder Abs. 2“ durch „§ 52b Abs. 1 oder 2“ ersetzt.
46. In Nr. 15215 wird in Spalte 4 die Angabe „27“ durch „30“ ersetzt.
47. Nach Nr. 15301 wird als neue Nr. 153011 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
153011	Prüfung einer Anzeige (§ 20 Abs. 1)	nach Zeitaufwand	

48. Die bisherige Nr. 153011 wird Nr. 153012.
49. In Nr. 153021 wird in Spalte 2 die Angabe „(§ 17)“ durch „(§ 19)“ ersetzt.
50. Nr. 153082 wird aufgehoben.
51. Die bisherige Nr. 153083 wird Nr. 153082 und in Spalte 2 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 3“ durch „Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.
52. Die bisherige Nr. 153084 wird Nr. 153083.
53. Nach Nr. 153111 wird als Nr. 153112 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
153112	Zulassung einer Ausnahme (§ 6)		30 bis 500

54. Nach Nr. 153192 werden als Nr. 15320 und 153201 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
15320	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV)		
153201	Zulassung einer Ausnahme (§ 15)		200 bis 800

55. In Nr. 15426 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Nachtragsbescheid (§§ 48, 49 und 51 HVwVfG in Verbindung mit den §§ 6, 17 und 24 BlmSchG)“

56. Nach Nr. 16205 wird als Nr. 162051 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
162051	Prüfung von Jahresberichten oder Eigenkontrollberichten für zugelassene Grundwasserentnahmen	nach Zeitaufwand	

57. In Nr. 16207 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Erdwärmegewinnungsanlage“ die Wörter „oder den Einbau eines Wärmetauschers zum Wärmeentzug“ eingefügt.

58. In Nr. 162073 wird in Spalte 2 nach dem Wort „für“ das Wort „Naturschutz,“ eingefügt.

59. In Nr. 1620911 wird in Spalte 4 die Angabe „350“ durch „370“ ersetzt.

60. In Nr. 1620912 wird in Spalte 4 die Angabe „780“ durch „820“ ersetzt.

61. In Nr. 1620913 wird in Spalte 4 die Angabe „2 000“ durch „2 100“ ersetzt.

62. In Nr. 1620914 wird in Spalte 4 die Angabe „3 300“ durch „3 470“ ersetzt.

63. In Nr. 1620915 wird in Spalte 4 die Angabe „6 000“ durch „6 300“ ersetzt.

64. In Nr. 1620916 wird in Spalte 4 die Angabe „7 300“ durch „7 670“ ersetzt.

65. In Nr. 1620917 wird in Spalte 4 die Angabe „15 000“ durch „15 750“ ersetzt.

66. In Nr. 1620918 wird in Spalte 4 die Angabe „24 000“ durch „25 200“ ersetzt.

67. In Nr. 162092 wird in Spalte 4 die Angabe „270“ durch „290“ ersetzt.

68. In Nr. 1620931 wird in Spalte 4 die Angabe „350“ durch „370“ ersetzt.

69. In Nr. 1620932 wird in Spalte 4 die Angabe „780“ durch „820“ ersetzt.

70. In Nr. 1620933 wird in Spalte 4 die Angabe „2 000“ durch „2 100“ ersetzt.

71. In Nr. 1620934 wird in Spalte 4 die Angabe „3 300“ durch „3 470“ ersetzt.

72. In Nr. 1620935 wird in Spalte 4 die Angabe „6 000“ durch „6 300“ ersetzt.

73. In Nr. 16211 wird in Spalte 2 das Komma durch die Angabe „oder Erlaubnis nach Nr. 16203 oder 16204 für die Entnahme aus Grundwasser, jeweils“ ersetzt.

74. In Nr. 1621101 wird in Spalte 4 die Angabe „445“ durch „470“ ersetzt.

75. In Nr. 1621102 wird in Spalte 4 die Angabe „985“ durch „1 040“ ersetzt.

76. In Nr. 1621103 wird in Spalte 4 die Angabe „2 520“ durch „2 650“ ersetzt.

77. In Nr. 1621104 wird in Spalte 4 die Angabe „3 150“ durch „3 310“ ersetzt.

78. In Nr. 1621105 wird in Spalte 4 die Angabe „4 410“ durch „4 640“ ersetzt.

79. In Nr. 1621106 wird in Spalte 4 die Angabe „6 300“ durch „6 620“ ersetzt.

80. In Nr. 1621107 wird in Spalte 4 die Angabe „7 560“ durch „7 940“ ersetzt.

81. In Nr. 1621108 wird in Spalte 4 die Angabe „9 200“ durch „9 660“ ersetzt.

82. In Nr. 1621109 wird in Spalte 4 die Angabe „18 900“ durch „19 850“ ersetzt.

83. In Nr. 1621110 wird in Spalte 4 die Angabe „30 240“ durch „31 760“ ersetzt.

84. In Nr. 1621111 wird in Spalte 4 die Angabe „44 730“ durch „44 970“ ersetzt.

85. In Nr. 1621112 wird in Spalte 4 die Angabe „81 900“ durch „96 000“ ersetzt.

86. In Nr. 1621113 wird in Spalte 4 die Angabe „123 500“ durch „129 680“ ersetzt.

87. In Nr. 162171 werden in Spalte 2 die Wörter „oder Leitfadenbetrachtung“ gestrichen.

88. In Nr. 162332 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 3c“ durch „§§ 7 und 9 bis 12“ ersetzt.

89. Nach Nr. 162355 wird als Nr. 16236 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16236	Prüfung von Rückbaukonzepten von Wasserbenutzungsanlagen und Messstellen	nach Zeitaufwand	

90. In Nr. 16401 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:
 „Zulassung nach § 65 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.9 UVPG für Maßnahmen mit Investitionskosten“
91. In Nr. 16403 wird in Spalte 2 nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.
92. In Nr. 16405 werden in Spalte 2 ein Komma und die Angabe „zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 16404“ angefügt.
93. In Nr. 16408 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:
 „Anordnung oder Befreiung in einem Wasserschutzgebiet (§ 52 Abs. 1 WHG), vorläufige Anordnung in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet (§ 52 Abs. 2 WHG) oder Anordnung außerhalb eines Wasserschutzgebiets (§ 52 Abs. 3 WHG); entsprechende Entscheidungen betreffend den Heilquellenschutz (§ 53 Abs. 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 bis 3 WHG) oder Genehmigung von Arbeiten nach § 74 Abs. 1 HWG“
94. In Nr. 16415 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:
 „Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 HWG, § 78 Abs. 5 WHG oder Zulassung nach § 78 Abs. 2 oder § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG oder Befreiung nach § 49 Abs. 3 HWG von einem Verbot nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HWG“
95. In Nr. 164151 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:
 „für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in Gewässern nach § 22 Abs. 1 HWG oder in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 5 WHG oder die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage sowie die Verlegung von Leitungen an und auf Deichen nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HWG für eine Anlage mit Investitionskosten“
96. In Nr. 164153 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:
 „Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 2 WHG“
97. Die bisherigen Nr. 16416 bis 16417 werden durch folgende Nr. 16416 bis 16417 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16416	Amtshandlungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Verbindung mit dem WHG und dem HWG		
164161	Eignungsfeststellung nach § 16 Abs. 1 WHG, § 42 AwSV		120 bis 12 000
164162	Prüfung der eingereichten Unterlagen im Verfahren nach § 41 Abs. 2 AwSV		120 bis 3 000
16417	Zulassung einer Ausnahme von den Anforderungen in Kapitel 3 der AwSV nach § 16 Abs. 3 AwSV		120 bis 12 000

98. In Nr. 16418 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:
 „Befreiung nach § 49 Abs. 4 von den Anforderungen in § 49 Abs. 1 oder 2 AwSV für eine Anlage in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet oder nach § 50 Abs. 2 von den Anforderungen in § 50 Abs. 1 AwSV für Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten“
99. In Nr. 16419 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:
 „Ändern einer Eignungsfeststellung (§ 63 WHG)“
100. Nr. 16420 wird aufgehoben.
101. Die bisherigen Nr. 16421 bis 16436 werden die Nr. 16420 bis 16435.
102. Nach der neuen Nr. 16435 wird als neue Nr. 16436 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16436	Prüfung von Rückbaukonzepten von Wasserbenutzungsanlagen	nach Zeitaufwand	

103. In Nr. 1652102 wird in Spalte 4 die Angabe „190“ durch „200“ ersetzt.
104. In Nr. 1652103 wird in Spalte 4 die Angabe „255“ durch „270“ ersetzt.
105. In Nr. 1652104 wird in Spalte 4 die Angabe „315“ durch „330“ ersetzt.

106. In Nr. 1652105 wird in Spalte 4 die Angabe „380“ durch „400“ ersetzt.
107. In Nr. 1652106 wird in Spalte 4 die Angabe „445“ durch „470“ ersetzt.
108. In Nr. 1655 wird in Spalte 2 die Angabe „sowie nach § 16 Abs. 1 oder 2, § 41 Abs. 2 AwSV“ angefügt.
109. Die Nr. 18112 bis 181122 werden durch die folgenden Nr. 18112 bis 181122 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
18112	Planfeststellung und Genehmigung einer Deponie Die Auslagen für das Genehmigungsverfahren sind mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten und mit Ausnahme der Auslagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Erörterungsterminen entstehen, mit der Gebühr abgegolten. Anrechenbare Kosten nach Nr. 181121 sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung, Teilgenehmigung oder Änderungs-genehmigung errichtet werden dürfen. Es werden mindestens 100 000 EUR Investitionskosten angerechnet.		
181121	Planfeststellung oder Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie oder zur wesentlichen Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes nach § 35 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 mit Investitionskosten		23,5 v. H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 44 Abs. 1 der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI in der aktuellen Fassung), der das Bauobjekt nach Anlage 12 Nr. 12.2 HOAI zugeordnet ist
1811211	bis 500 000 EUR entstehen keine Investitionskosten, wird die Mindestgebühr erhoben.	2 v. H. der Investitionskosten	mindestens 2 500
1811212	bis 50 000 000 EUR	1,35 v. H. der Investitionskosten	mindestens 12 000
1811213	über 50 000 000 EUR	0,65 v. H. der Investitionskosten	mindestens 750 000 höchstens 1 800 000
181122	Durchführung eines Erörterungstermins	je Tag	2 000

110. In Nr. 18113 wird Spalte 3 wie folgt gefasst:
„20 v. H. von Nr. 1811211 bis 1811213“
111. In Nr. 18115 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ gestrichen.
112. Nach Nr. 18115 werden als Nr. 181151 und 181152 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
181151	ohne Investitionskosten		1 000
181152	mit Investitionskosten	50 v. H. von Nr. 181121 bis 1811213	

113. In Nr. 18119 wird in Spalte 3 die Angabe „25 v. H. von Nr. 181121 bis 1811213“ eingefügt.
114. Die Nr. 181191 und 181192 werden aufgehoben.
115. In Nr. 181251 und 181252 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Stunden“ die Wörter „je teilnehmende Person“ eingefügt.
116. Die Nr. 18303 bis 183035 werden durch die folgenden Nr. 183022 bis 183038 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
183022	Anerkennung eines Fachkundefachgangs nach § 9 Abs. 2		1 000
183023	Verlängerung einer Anerkennung eines Fachkundefachgangs nach § 9 Abs. 2		600
18303	Amtshandlungen nach dem Verpackungsgesetz		
183031	Verlangen der Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung nach § 11 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand	
183032	Verlangen der Vorlage des Nachweises über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen nach § 15 Abs. 4 Satz 5	nach Zeitaufwand	
183033	Genehmigung des Betriebs eines Systems nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
183034	nachträgliche Anordnung von Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid nach § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
183035	teilweiser oder vollständiger Widerruf der Genehmigung des Betriebs eines Systems nach § 18 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
183036	Verlangen einer Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 4	nach Zeitaufwand	
183037	Verlangen der Vorlage von Konformitätserklärung und Jahresbericht nach Anlage 3 Nr. 5 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
183038	Verlangen der Vorlage der Messergebnisse aus Produktionsstätten und der verwendeten Messmethoden nach Anlage 4 Nr. 3 Abs. 2	nach Zeitaufwand	

117. In Nr. 18306 wird in Spalte 2 die Angabe „und der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (EgRL)“ gestrichen.
118. In den Nr. 183061 und 183062 wird in Spalte 2 die Angabe „Abs. 2“ jeweils durch „Abs. 1“ ersetzt.
119. In Nr. 183063 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 15“ durch „§ 12“ ersetzt.
120. Nach Nr. 1830632 wird als Nr. 1830633 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1830633	Herstellung des Benehmens zur Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 4 EfbV in Verbindung mit § 56 Abs. 5 Satz 3 KrWG	nach Zeitaufwand	

121. In Nr. 183064 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften nach § 16 EfbV in Verbindung mit § 56 Abs. 6 Satz 2 KrWG“

122. In Nr. 183065 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 16 EfbV oder § 12 EgRL“ durch „§ 26 Abs. 2 Satz 4 EfbV“ ersetzt.

123. Die Nr. 183091 bis 183096 werden durch folgende Nr. 1830901 bis 18309161 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1830901	Beschränkung der Untersuchung auf Schwermetalle oder auf den ph-Wert nach § 4 Abs. 5		
18309011	bis 10 Bodenproben		45
18309012	je weitere 10 Bodenproben		10
1830902	Befreiung von Wiederholungsuntersuchungen nach § 4 Abs. 7 oder § 6 Abs. 2 Satz 3 oder Verkürzung oder Verlängerung des zeitlichen Abstands zwischen den Untersuchungen oder Ausdehnung der Untersuchung auf weitere Inhaltsstoffe nach § 6 Abs. 2 Satz 2		100
1830903	Anordnung der Untersuchung auf weitere Inhaltsstoffe oder Verkürzung des Abstandes zwischen den Untersuchungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1		50
1830904	Festlegung der Anwendung der Vorsorgewerte nach § 7 Abs. 1 nach der überwiegenden Bodenart nach § 7 Abs. 2 Satz 1		100
1830905	Zulassung der Auf- oder Einbringung bei geogen bedingt erhöhten Schwermetall-Hintergrundwerten nach § 7 Abs. 3 Satz 1		
18309051	bis 10 Bodenproben		50
18309052	je weitere 10 Bodenproben		10
1830906	Verpflichtung zur Entnahme einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 1 Satz 1		50
1830907	Anordnung der Untersuchung der Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3		30
1830908	Anordnung der Herausgabe der Rückstellprobe nach § 9 Abs. 4		30
1830909	Zulassung der Auf- oder Einbringung auf oder in einen Boden mit landwirtschaftlicher Nutzung nach § 15 Abs. 6 Satz 2		85
1830910	Zulassung anderer Flächennachweise nach § 16 Abs. 1 Satz 2 oder § 30 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1830911	Zulassung einer Anzeige bis spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Auf- oder Einbringung nach § 16 Abs. 2 Satz 3		
18309111	bis 5 Voranzeigen		10
18309112	je weitere 10 Voranzeigen		10
1830912	Verlangen der Vorlage des Originals des Lieferscheins nach § 17 Abs. 7 Satz 1 oder § 18 Abs. 7 Satz 1 oder der Kopie des Lieferscheins nach § 17 Abs. 7 Satz 2 oder § 18 Abs. 7 Satz 2 oder der Untersuchungsergebnisse nach § 32 Abs. 5 Satz 2		
18309121	bis 10 Lieferscheine oder Ergebnisberichte		30
18309122	je weitere 10 Lieferscheine oder Ergebnisberichte		10
1830913	Anforderungen und Erleichterungen im Rahmen der regelmäßigen Qualitätssicherung		
18309131	Anerkennung als Träger der Qualitätssicherung nach § 20 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
18309132	Verlangen der Vorlage des Prüftagebuchs nach § 22 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand	
18309133	Überprüfung des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
18309134	erneute befristete Anerkennung als Träger der Qualitätssicherung nach § 25 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand	
18309135	Genehmigung der Führung des Qualitätszeichens für eine Übergangszeit nach § 25 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand	
1830914	Verlängerung der Frist oder Befreiung von der Pflicht zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse nach § 31 Abs. 1 Nr. 4		100
1830915	Verlangen der Vorlage der verbindlichen Regelungen über die Weiterverwendung nach § 31 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c oder der Unterlagen nach § 31 Abs. 2 Satz 3		50
1830916	Befreiung von der Pflicht zur Erstellung und Übersendung des Lieferscheins nach § 31 Abs. 4 Satz 1 und 2		100

124. In Nr. 183102 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Verlangen der Vorlage der Dokumentation nach § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 8 Abs. 3 Satz 3“

125. In Nr. 183103 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Verlangen der Vorlage der Dokumentation und des Nachweises nach § 4 Abs. 5 Satz 3 und 5“

126. Nr. 183104 wird durch die folgenden Nr. 183104 und 183105 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
183104	Entgegennahme und Prüfung der Mitteilung über die Unterschreitung der Sortierquote nach § 6 Abs. 4 Satz 2 und 3	nach Zeitaufwand	
183105	Entgegennahme und Prüfung der Dokumentation der Recyclingquote nach § 6 Abs. 6 Satz 1 oder der Mitteilung über die Unterschreitung der Recyclingquote nach § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3	nach Zeitaufwand	

127. Die bisherige Nr. 183105 wird 183106 und in Spalte 2 die Angabe „§ 9 Abs. 6 Satz 1“ wird durch „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.

128. Nr. 1831207 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1831207	Zustimmung oder Änderung einer Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen mit einem höheren Brennwert nach § 7 Abs. 2 Nr. 3		200 bis 3 000

129. In Nr. 18314 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Amtshandlungen im Rahmen der Notifizierung von Untersuchungsstellen nach AbfKlärV, BioAbfV und AltholzV“

130. Nr. 183145 wird aufgehoben.

131. Die Nr. 19123 bis 191234 werden durch folgende Nr. 19123 bis 191232 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
19123	Sachverständigenorganisationen nach § 52 AwSV oder Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 AwSV		
191231	Anerkennung	nach Zeitaufwand	
191232	Neufassung oder Verlängerung der Anerkennung	nach Zeitaufwand	

132. In Nr. 192225 wird in Spalte 4 die Angabe „31“ durch „33“ ersetzt.

133. In Nr. 192226 wird in Spalte 4 die Angabe „13“ durch „14“ ersetzt.

134. Die Nr. 1923201 bis 1923203 werden aufgehoben.

135. Die bisherige Nr. 1923204 wird Nr. 1923201 und in Spalte 4 wird die Angabe „8,50“ durch „10,50“ ersetzt.

136. Die bisherige Nr. 1923205 wird aufgehoben.

137. Die bisherigen Nr. 1923206 bis 19232151 werden die neuen Nr. 1923202 bis 19232111.

138. In Nr. 19273 wird in Spalte 4 die Angabe „20“ durch „25“ ersetzt.

139. In Nr. 19792 wird in Spalte 2 das Wort „Freistellung“ durch „Freigabe“ ersetzt und wird die Angabe „(Alphastrahler ausgeschlossen)“ gestrichen.

140. In Nr. 197921 wird in Spalte 4 die Angabe „1 180“ durch „1 640“ ersetzt.

141. Nr. 197922 wird aufgehoben.

142. Die bisherige Nr. 197923 wird Nr. 197922 und in Spalte 4 wird die Angabe „470“ durch „640“ ersetzt.

143. Nr. 197924 wird aufgehoben.
144. Die bisherige Nr. 197925 wird Nr. 197923 und in Spalte 4 wird die Angabe „140“ durch „192“ ersetzt.
145. Die bisherige Nr. 197926 wird Nr. 197924 und in Spalte 4 wird die Angabe „75“ durch „96“ ersetzt.
146. In Nr. 197931 wird in Spalte 4 die Angabe „1 780“ durch „2 088“ ersetzt.
147. In Nr. 197932 wird in Spalte 4 die Angabe „700“ durch „1 088“ ersetzt.
148. Die Nr. 19794 und 197941 werden aufgehoben.
149. Die bisherigen Nr. 19795 und 19796 werden die Nr. 19794 und 19795.
150. Die bisherige Nr. 197961 wird Nr. 197951 und in Spalte 4 wird die Angabe „275“ durch „325“ ersetzt.
151. Die bisherige Nr. 197962 wird Nr. 197952 und in Spalte 4 wird die Angabe „550“ durch „650“ ersetzt.
152. Die bisherige Nr. 197963 wird Nr. 197953 und in Spalte 4 wird die Angabe „770“ durch „905“ ersetzt.
153. Die bisherige Nr. 197964 wird Nr. 197954 und in Spalte 4 wird die Angabe „1 100“ durch „1 295“ ersetzt.
154. Die bisherige Nr. 197965 wird Nr. 197955 und in Spalte 4 wird die Angabe „1 540“ durch „1 810“ ersetzt.
155. Nach Nr. 197955 werden als Nr. 19796 bis 197965 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
19796	Entsorgung von Kleinstmengen radioaktiver Abfälle zur Verwertung		
197961	weniger als 1 l		105
197962	1 l bis 2 l		210
197963	mehr als 2 bis 5 l		305
197964	mehr als 5 bis 20 l		500
197965	mehr als 20 bis 40 l		755

156. In Nr. 19798 wird in Spalte 2 die Angabe „HLUG“ durch „HLNUG“ ersetzt.
157. In Nr. 213 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 41 des Vorläufigen Tabakgesetzes“ jeweils durch „§ 29 des Tabakerzeugnisgesetzes“ ersetzt.
158. In Nr. 2216 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und wird in Spalte 4 die Angabe „125“ gestrichen.
159. In Nr. 241031 wird in Spalte 4 die Angabe „bis 1 000“ angefügt.
160. Die Nr. 241072 und 24108 werden aufgehoben.
161. Die bisherige Nr. 24109 wird Nr. 24108.
162. Nr. 24110 wird aufgehoben.
163. Die bisherigen Nr. 24111 bis 24119 werden die Nr. 24109 bis 24117.
164. In Nr. 24311 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „10“ ersetzt.
165. In den Nr. 24811 und 24812 wird in Spalte 2 nach dem Wort „nach“ jeweils die Angabe „§ 2“ eingefügt.
166. In Nr. 2521 wird in Spalte 2 die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt und wird in Spalte 4 die Angabe „2 000 bis 10 000“ durch „4 000 bis 20 000“ ersetzt.
167. In Nr. 2522 wird in Spalte 2 die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
168. In Nr. 2523 wird in Spalte 2 nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.
169. In Nr. 27117 wird in Spalte 4 die Angabe „45“ durch „75“ ersetzt.
170. In den Nr. 27119 und 27120 wird in Spalte 4 die Angabe „60 bis 240“ jeweils durch „100 bis 500“ ersetzt.
171. In den Nr. 281 und 28101 werden in Spalte 2 die Wörter „Vorläufigen Tabakgesetz“ jeweils durch „Tabakerzeugnisgesetz“ ersetzt.
172. In Nr. 281011 wird in Spalte 2 die Angabe „§§ 41 und 42 des Vorläufigen Tabakgesetzes“ durch „§§ 29 und 31 des Tabakerzeugnisgesetzes“ ersetzt.

173. In Nr. 281013 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und wird in Spalte 4 die Angabe „200 bis 1 000“ gestrichen.

174. Nach Nr. 281013 wird als Nr. 281014 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
281014	Registrierung nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Tabakerzeugnisgesetzes		40

175. In Nr. 28102 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und wird in Spalte 4 die Angabe „30 bis 1 200“ gestrichen.

176. In Nr. 28113 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 4 der Tabakprodukt-Verordnung“ durch „§ 3 der Tabakerzeugnisverordnung“ ersetzt.

177. In Nr. 281141 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 1 000“ gestrichen.

178. Die Nr. 281142 bis 281148 werden durch die folgenden Nr. 281142 bis 281145 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
281142	Zulassung nach Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Einfuhr aus Drittländern, entspricht Zulassung/Registrierung von Drittlandsvertretern nach der Futtermittelverordnung)	nach Zeitaufwand	
281143	Zulassung von Betrieben nach den Ausnahmeregelungen des allgemeinen Verfütterungsverbots von bestimmten Stoffen nach Art. 7 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/ 2001	nach Zeitaufwand	
281144	Registrierung nach Art. 7 in Verbindung mit Anhang IV, Nr. II Buchst. C. a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	nach Zeitaufwand	
281145	Erteilung einer Kennnummer nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. c 2. Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 767/2009	nach Zeitaufwand	

179. Die Nr. 281147 und 281148 werden aufgehoben.

180. In Nr. 29104 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Approbationen nach § 4 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 16 der Bundes-Tierärzteordnung“

181. In Nr. 29105 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Approbationen nach § 4 Abs. 3 der Bundes-Tierärzteordnung“

182. In Nr. 29109 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Bescheinigung nach Art. 38 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit Nr. 5.4.2 des Anhangs V.4 sowie Nr. 2 des Anhangs der Richtlinie 2005/36/ EG“

183. Die Nr. 29110 bis 29113 werden durch die folgenden Nr. 29110 bis 29115 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
29110	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs nach § 11 Abs. 1 und 1a der Bundes-Tierärzteordnung		150

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
29111	Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes nach § 11 Abs. 2 und 3 der Bundes-Tierärzteordnung		50
29112	Bescheinigung für grenzübergreifende Tätigkeit nach § 11a Abs. 4 der Bundes-Tierärzteordnung		35
29113	Meldebestätigung für Dienstleistungserbringer nach § 11a Abs. 2a Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung		100
29114	Befähigungszeugnis für den tierärztlichen Staatsdienst nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen Verwaltung in Hessen		80
29115	Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung staatlich geprüfter Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker		70

184. In Nr. 31184 wird in Spalte 4 die Angabe „5“ durch „15“ ersetzt.
185. In Nr. 321121 wird in Spalte 4 die Angabe „500“ durch „600“ ersetzt.
186. In Nr. 321131 wird in Spalte 4 die Angabe „400“ durch „500“ ersetzt.
187. In Nr. 322211 wird in Spalte 4 die Angabe „700“ durch „1 200“ ersetzt.
188. In Nr. 322212 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „300“ ersetzt.
189. In Nr. 322221 wird in Spalte 4 die Angabe „400“ durch „600“ ersetzt.
190. In Nr. 322222 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „300“ ersetzt.
191. In Nr. 32224 wird in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „100“ ersetzt.
192. In Nr. 341523 wird in Spalte 4 die Angabe „12“ durch „20“ ersetzt.
193. In Nr. 341524 wird in Spalte 4 die Angabe „16“ durch „20“ ersetzt.
194. In Nr. 341525 wird in Spalte 4 die Angabe „15“ durch „20“ ersetzt.
195. In Nr. 35111 wird in Spalte 4 die Angabe „15“ durch „17“ ersetzt.
196. In Nr. 35112 wird in Spalte 4 die Angabe „2,40“ durch „2,60“ ersetzt.
197. In Nr. 35113 wird in Spalte 4 die Angabe „1,50“ durch „1,70“ ersetzt.
198. In Nr. 3551 wird in Spalte 4 die Angabe „27“ durch „30“ ersetzt.
199. In den Nr. 3552 und 3553 wird in Spalte 4 die Angabe „59“ jeweils durch „65“ ersetzt.
200. In Nr. 3554 wird in Spalte 4 die Angabe „19“ durch „20“ ersetzt.
201. In Nr. 3615 werden in Spalte 3 die Wörter „je Kontrolle“ durch „nach Zeitaufwand“ ersetzt und wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 150“ gestrichen.
202. Nach Nr. 3615 wird als Nr. 3616 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3616	Registrierung von Bruteierbetrieben, Brütereien, Zucht- und Vermehrungsbetrieben sowie Erteilung einer Kennnummer nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008	nach Zeitaufwand	

203. In Nr. 3644 werden in Spalte 3 die Wörter „je Kontrolle“ durch „nach Zeitaufwand“ ersetzt und wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 150“ gestrichen.
204. Nr. 39 und 391 werden durch die folgenden Nr. 39 bis 3991 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
39	Amtshandlungen nach der Düngeverordnung (DüV)		
391	Anordnung zur Reduzierung der aufgeführten Phosphatmenge nach § 3 Abs. 6 Satz 2		65
392	Genehmigung von Zuschlägen über 40 kg N/ha aufgrund eines höheren Ertragsniveaus im Zusammenhang mit der Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach Anlage 4 Tabelle 3 Nr. 2 Satz 2	je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit	65
393	Genehmigung der Aufbringung von bestimmten Düngemitteln mit anderen Verfahren als nach § 6 Abs. 3 Satz 3 bis 5		65
394	Genehmigung von Ausnahmen von der Beschränkung nach § 6 Abs. 4 Satz 1		
3941	bis zu 10 Schlägen oder Bewirtschaftungseinheiten		100
3942	je weitere 10 Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten		10
395	Genehmigung der Verschiebung der zeitlichen Begrenzung der Aufbringung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 und 2		
3951	bis zu 10 Schlägen oder Bewirtschaftungseinheiten		65
3952	je weitere 10 Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten		10
396	Genehmigung von Ausnahmen von den Verbotszeiträumen bei Aufbringung bestimmter Düngemittel nach § 6 Abs. 10 Satz 3		65
397	Anordnung der Teilnahme an einer Düngeberatung nach § 9 Abs. 4 Satz 1		33
398	Genehmigung von Ausnahmen von den in einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 vorgesehenen erhöhten Anforderungen für an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmende Betriebe		65
399	Genehmigung einer Ausnahme von der Beschränkung nach Anhang III Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 der Richtlinie 91/676/EWG für das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft nach § 6 Abs. 5 Satz 1		
3991	bis zu 10 Schlägen oder Bewirtschaftungseinheiten		100
3992	je weitere 10 Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten		10

205. In Nr. 42111 wird in Spalte 4 die Angabe „100 mindestens 200“ durch „100 bis 400“ ersetzt.
206. In Nr. 42112 wird in Spalte 4 die Angabe „200 mindestens 400“ durch „200 bis 500“ ersetzt.

207. Die Nr. 4212 bis 4221 werden durch die folgenden Nr. 4212 bis 4221 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
4212	Aufhebung von Schutz- oder Bannwälderklärungen nach § 13 Abs. 5		500 bis 1 000
4213	Entscheidung über die Nutzung eines fremden Grundstücks oder über die Höhe des Schadenersatzes nach § 10 Abs. 2 Satz 1		200 bis 1 000
4214	Genehmigung der Rodung von Wald zum Zwecke einer Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2		
42141	bis 0,5 ha		300 bis 1 000
42142	über 0,5 ha		600 bis 2 000
4215	Verlängerung der Frist zur Durchführung der Waldumwandlung nach § 12 Abs. 6		25 v. H. von Nr. 42141 oder 42142
4216	Neuanlage von Wald Hinweis: Anlage von Weihnachtsbaumkulturen siehe 5104		
42161	Genehmigung nach § 14 Abs. 1	je ha	100
42162	Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.1 und 17.2 UVPG		300
4217	Untersagung einer Sperrung durch Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach § 16 Abs. 2 Satz 4		100 bis 400
4218	Anordnung		
42181	der Vorlage oder Aufstellung eines Betriebsplans nach § 5 Abs. 5		200
42182	einer Maßnahme zur Abwehr von Gefahren, die dem Wald durch tierische oder pflanzliche Schädlinge, durch Naturereignisse oder Feuer drohen nach § 8 Abs. 2		100 bis 2 000
42183	einer besonderen Maßnahme zur Waldbewirtschaftung nach § 9 Abs. 3 Satz 3		100 bis 400
42184	nach § 26		
421841	zur Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.1 und 17.2 UVPG		300
421842	einer erforderlichen forstwirtschaftlichen Maßnahme zur Erhaltung der Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- oder Erholungswirkungen nach § 3		200 bis 1 000
421843	zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 4		200 bis 10 000
421844	zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung durch fachkundiges Personal nach § 6 Abs. 2		200 bis 400
421845	zur Wiederbewaldung von Kahlf lächen, Blößen und verlichteten Grundflächen nach § 7 Abs. 2 Satz 1		100 bis 2 000
421846	zur Aufforstung verbotswidrig abgeholzter Waldflächen nach § 7 Abs. 2 Satz 1		100 bis 2 000

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
422	Amtshandlungen nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG)		
4221	Anordnung oder Maßnahme zur Feststellung von Verstößen, zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhinderung künftiger Verstöße nach § 2 Abs. 1 und 3	nach Zeitaufwand	

208. Nr. 43115 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
43115	Ausnahmegenehmigung für Fischereivorrichtungen nach § 38 Abs. 1 und 3		40

209. In Nr. 43116 wird in Spalte 4 die Angabe „32“ durch „40“ ersetzt.

210. In den Nr. 4321 bis 4324 wird in Spalte 4 die Angabe „32“ jeweils durch „40“ ersetzt.

211. In Nr. 4325 wird in Spalte 4 die Angabe „35“ durch „40 bis 300“ ersetzt.

212. In Nr. 4326 wird in Spalte 4 die Angabe „32“ durch „40“ ersetzt.

213. Nach Nr. 4331 werden als Nr. 434 und 4341 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
434	Amtshandlungen nach dem Fischetikettierungsgesetz		
4341	Durchführung einer Nachkontrolle nach § 5 Abs. 1 und 2	nach Zeitaufwand	

214. Die Nr. 51081 bis 51089 werden durch folgende Nr. 51081 bis 51085 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
51081	bis 25 000 EUR		120 bis 1 800
51082	bis 1 Mio. EUR		1 801 bis 6 000
51083	bis 5 Mio. EUR		6 001 bis 18 000
51084	bis 10 Mio. EUR		18 001 bis 30 000
51085	über 10 Mio. EUR		36 000

215. Die Nr. 51091 bis 51099 werden durch folgende Nr. 51091 bis 51095 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
51091	bis 25 000 EUR		120 bis 1 800

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
51092	bis 1 Mio. EUR		1 801 bis 6 000
51093	bis 5 Mio. EUR		6 001 bis 18 000
51094	bis 10 Mio. EUR		18 001 bis 30 000
51095	über 10 Mio. EUR		36 000

216. In Nr. 5110 wird in Spalte 4 die Angabe „85 bis 3 300“ durch „120 bis 4 600“ ersetzt.
217. In Nr. 51141 wird in Spalte 2 die Angabe „Einzelfalls (§ 3c“ durch „Neuvorhaben (§ 7“ ersetzt.
218. In Nr. 552 wird in Spalte 2 folgender Satz angefügt:
 „Für Rettungsumsiedlungen wie bei Ameisenvölkern, Hornissen, Hummeln oder Wildbienen oder im Fall der Tötung, sofern ein erhebliches Gefährdungspotenzial besteht, ist die Befreiung kostenfrei.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Nr. 116 Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 18303 bis 183038 sowie Nr. 126 am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 2018

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Hinz

Der Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung*)
Vom 13. November 2018**

Aufgrund des § 52 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 577), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

§ 1 der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung vom 7. November 2013 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2017 (GVBl. S. 398), wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes zustehende Gebührenanteil beträgt für die Kalenderjahre 2018 und 2019 jeweils 59 Prozent sowie für das Kalenderjahr 2020 vorläufig 59 Prozent der für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. November 2018

Die Hessische Ministerin
der Justiz
Kühne-Hörmann

*) Ändert FFN 323-156

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.